

(Muster zur Anpassung durch den Einrichtungsträger)

Ausbildungsvertrag

über die praxisintegrierte Ausbildung
zum/zur staatlich anerkannten Erzieher*in

Zwischen _____ (Träger der fachpraktischen Ausbildung),
_____ (Anschrift des Trägers der fachpraktischen Ausbildung)
vertreten durch _____ (Vertreter*in des Trägers der fachpraktischen Ausbildung)

und dem/der Praktikant*in Herr/Frau _____

geb. am _____,
wohnhaft: _____

wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags ist die praxisintegrierte Ausbildung zum/zur
staatlich anerkannten Erzieher*in.

Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das
Berufskolleg (APO-BK Anlage E) und ggf. nach den aktuellen tarifrechtlichen
Vereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung.

Die fachtheoretische Ausbildung findet statt an der Fachschule für Sozialpädagogik der
Erziehungshilfe Institut für pädagogische Diagnostik IPD gGmbH, Auf den Tongruben 3,
53721 Siegburg.

Die fachpraktische Ausbildung findet statt
_____ (Name der Einrichtung)
_____ (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort und Telefonnummer der Einrichtung).

§ 2 Beginn und Dauer der Ausbildung

Die Gesamtdauer der Ausbildung beträgt drei Jahre. Das Fachpraktikum beginnt am _____ (bitte genauen Beginn eintragen) und endet mit Abschluss der Ausbildung im Sommer 20 , spätestens nach dem erfolgreichen Abschluss der fachpraktischen Prüfung (Kolloquium).

Für den Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich der Vertrag bis zur Ablegung der Wiederholungsprüfung, die bei nicht bestandener fachpraktischer Prüfung vom allgemeinen Prüfungsausschuss des Berufskollegs innerhalb eines Zeitraums von drei bis zwölf Monaten festgesetzt wird. (APO-BK §32(2), Anlage E).

Die Probezeit beträgt sechs Monate. Wird das Fachpraktikum während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich diese um den Zeitraum der Unterbrechung, längstens jedoch bis um drei Monate.

§ 3 Wöchentliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richtet sich in der Regel nach den für die Beschäftigten des Trägers maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit und verteilt sich dabei auf die fachtheoretische und die fachpraktische Ausbildungszeit.

Die durchschnittlich wöchentliche Ausbildungszeit beträgt zu Zeit _____ Stunden.

§ 4 Gliederung der Ausbildung

Der Einsatz des/der Praktikant*in erfolgt dergestalt, dass der Schulbesuch an den wöchentlichen Unterrichtstagen möglich ist. Der Umfang der fachtheoretischen Ausbildung entspricht der Rahmenstundentafel des Landes NRW. Unterricht (inklusive Selbstlernzeiten) findet in den Schulwochen an zwei Werktagen statt und an einer Blockwoche im Jahr. Die Termine werden von der Schule rechtzeitig vor Schuljahresbeginn mitgeteilt.

Während der dreijährigen Ausbildung ist ein achtwöchiges Praktikum in einem zweiten sozialpädagogischen Arbeitsfeld nach der Ausbildungsordnung (APO-BK) verpflichtend abzuleisten. Der/die Praktikant*in wird für die Dauer dieses Praktikums freigestellt.

Eine Freistellung des/der Praktikant*in vom fachschulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung der Fachschule von der Arbeitszeit in der Praxisstelle ist gegenseitig grundsätzlich nicht möglich.

§ 5 Ausbildungsvergütung/ Erholungsurlaub

Das Ausbildungsentgelt, Jahressonderzahlungen, Urlaubszeiten und vermögenswirksame Leistungen richten sich entsprechend nach den aktuellen tarifrechtlichen Vereinbarungen der/des _____ (bitte die entsprechende Vereinbarung benennen, in der Regel TVAöD–BT–Pflege).

Das Ausbildungsentgelt beträgt zurzeit:

Monatlich (brutto) im 1. Ausbildungsjahr: 1.090,69* €

Monatlich (brutto) im 2. Ausbildungsjahr: 1.152,07* €

Monatlich (brutto) im 3. Ausbildungsjahr: 1.253,38* €

(* TVAöD–BT–Pfleger Stand: 17.04.2018)

Für Praktikant*innen gilt der reguläre Urlaubsanspruch. Dieser orientiert sich an dem beim Träger geltenden Tarif.

Demnach hat der/die Praktikant*in einen Anspruch auf Erholungsurlaub von _____ Tagen.

Der Urlaub muss bei der Praxisstelle beantragt werden. Urlaub wird nicht während der festgelegten Unterrichtszeiten gewährt.

Während der allgemeinen Schulferien arbeitet der/die Praktikant*in im oben vereinbarten Umfang in der fachpraktischen Einrichtung, sofern er/sie nicht Urlaub nimmt.

§ 6 Pflichten des Trägers der fachpraktischen Ausbildung

Der Träger der fachpraktischen Ausbildung verpflichtet sich,

- den/die Praktikant*in entsprechend dem Ausbildungsplan in der Einrichtung einzusetzen,
- für den fachtheoretischen Unterricht an der Fachschule, dem externen Praktikumsabschnitt und für die Examensprüfungen freizustellen,
- pädagogisch geeignete Fachkräfte mit der Praxisanleitung des/der Praktikant*in zu beauftragen.

§ 7 Zusammenarbeit mit der Fachschule

Der Träger der fachpraktischen Ausbildung und die Fachschule informieren sich gegenseitig über den jeweiligen Ausbildungsstand, Fehlzeiten, Ausbildungsprobleme und arbeitsrechtlich relevante Maßnahmen des/der Praktikant*in.

§ 8 Pflichten der Praktikant/in

Der/die Praktikant*in hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Der/die Praktikant*in ist insbesondere verpflichtet,

- die ihm/ihr im Rahmen der praktischen Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
- den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- über Vorgänge, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Stillschweigen zu bewahren,
- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Fachschule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen,

- beim Fernbleiben von der Ausbildung unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Träger der praktischen Ausbildung zu benachrichtigen und ihm bei Erkrankung oder Unfall spätestens ab dem vierten Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) vorzulegen. Der Träger der fachpraktischen Prüfung kann die Vorlage einer AU zu einem früheren Zeitpunkt verlangen. Beim Fernbleiben vom Unterricht hat er/sie zusätzlich die Fachschule zu informieren,
- die bei der Fachschule und dem Träger der fachpraktischen Ausbildung ggf. geltenden weiteren Vorschriften zu beachten.

§ 9 Kündigung

Während der sechsmonatigen Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis beidseitig jederzeit gekündigt werden. Nach der Probezeit kann das Fachpraktikumsverhältnis nur gekündigt werden:

- a) seitens des Trägers der Ausbildung aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- b) von dem/der Praktikant*in mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie das Fachpraktikum aufgeben will.

Die Kündigung des Fachpraktikums muss schriftlich erfolgen.

Die Schulleitung ist von der Kündigung des Fachpraktikums schriftlich zu benachrichtigen. Das Schulverhältnis ist gesondert zu kündigen, wenn das Fachpraktikum nicht bei einem anderen Träger fortgesetzt werden kann.

Der Vertrag über das Fachpraktikum endet am Tag der Abmeldung an der Schule.

§ 8 Vertragsänderungen/ -ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

_____, den _____

Praktikant*in

(evtl.) gesetzliche/r Vertreter*in

_____, den _____

Träger der fachpraktischen Ausbildung

(Stempel)